Vorwort

Dieses Konzept wurde anlässlich der Corona-Pandemie im Mai 2020 in Anlehnung an die Vorgaben der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO entwickelt.

Ende Juni erfolgte eine Aktualisierung anlässlich der Vorgaben der *„Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche)“* in der Fassung vom 19. Juni 2020.

Hierin heißt es:

> *„**2.***
> ***Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß §5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung***
>
> *Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.*
>
> *Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein **Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen** und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben.*
>
> *[…]“*

Wir verstehen das Konzept als lebendig – regelmäßige Aktualisierungen werden erfolgen und sind aus unserer Sicht sogar unerlässlich.

Das Besuchskonzept wurde dem Beirat der Einrichtung zuletzt am 05. Juni 2020 ausführlich vorgestellt. Zuvor wurden die Inhalte in Einzelgesprächen mit der Beiratsvorsitzenden erörtert.

Das Konzept wird den Bewohnern unseres Hauses auf Wunsch in Druckform (Ansprechpartner hierfür: Bewohnverwaltung) ausgehändigt.
Den Angehörigen und sonstigen Interessentengruppen wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite www.bethesda-borbeck.de sowie über unsere Facebook-Seite „Ev. Altenheim Bethesda“ zum Download zur Verfügung gestellt.

Ein Pandemie-Geschehen wie die aktuelle „COVID 19“ – Infektionswelle beinhaltet für alle Beteiligten einen Lernprozess, da keine Vergleichsmomente / Bezugspunkte zu vergangenen vergleichbaren Verläufen bestehen. Dies wird unterstrichen durch die Vielzahl der Verfügungen und Verordnungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten ergangen sind und teils erhebliche Veränderungen binnen kürzester Reaktionszeit von den Pflegeeinrichtungen einforderten. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnten wir sämtliche Aufgaben meistern.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, gesetzliche Vorgaben, Anregungen der Bewohnerschaft (vertreten durch den Beirat des Hauses), Rückmeldungen seitens der Angehörigen und nicht zuletzt auch die Einschätzung der Mitarbeiter unserer Einrichtung sollen auch bei künftigen Konzeptfortschreibungen berücksichtigt, bewertet und einer detaillierten Prüfung auf Realisierbarkeit unterzogen werden.

Die vorliegende Version des Besuchskonzepts tritt am **Mittwoch, den 01. Juli 2020** in Kraft.

Wir danken den Angehörigen für die hervorragende Kooperation in den vergangenen Monaten. Auch wenn wir uns alle in einer schwierigen Situation befanden (und noch immer befinden), so war die grundsätzliche Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen und das Verständnis, dass wir hierdurch lediglich Ihre Väter, Mütter, Onkel, Tanten, Großväter und Großmütter schützen wollen, gem. meines Empfindens stets gegeben.

Umso mehr freuen wir uns, mit Ihnen ab Anfang Juli einen weiteren Schritt in Richtung Normalität beschreiten zu können. Zugleich bitten wir Sie aber, dem Thema „COVID-19“ weiterhin mit dem erforderlichen Respekt und der notwendigen Vorsicht zu begegnen: **Unser gemeinsames, unbedingtes Ziel muss weiterhin sein, alle im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen konsequent zu beachten, um die Sicherheit der bei uns lebenden Senioren sowie die Sicherheit unseres Personals zu gewährleisten.**

Mit freundlichen Grüßen,

Bernd Hoffmann
-Geschäftsführer/Einrichtungsleiter-

Geltungsbereich & Vorgaben

Dieses Konzept veranschaulicht und regelt die Besuchsmöglichkeiten der Bewohner des *Ev. Altenheim Bethesda* während der COVID 19-Pandemie. Darüber hinaus soll es auch in anderweitigen, besonderen Gefährdungslagen durch künftige Infektionsgeschehen zur Anwendung kommen. Die in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen sind verbindlich und Voraussetzung für Besuche unseres Hauses.
Wir orientieren uns und beachten konsequent die Empfehlungen und Richtlinien des *Robert Koch-Instituts* und sämtliche darüber hinaus gehende, relevante Veröffentlichungen, von der wir Kenntnis nehmen. Zudem setzen wir kommunale Vorgaben, die im Rahmen der vorsorglichen Betreuung und Beratung durch die Stadt Essen gemacht werden, konsequent um.

Zielsetzung

Wir wissen, wie wichtig die Sozialkontakte für unsere Bewohner und deren Angehörige sind. Während des im Verlauf der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 erlassenen Besuchsstopps haben wir daher auch umgehend multimediale Elemente (Videotelefonie) genutzt, um die Kontakte zwischen Angehörigen und den Bewohnern aufrechtzuerhalten.

Zur Information:

Im Zuge des im Jahre 2018 fertiggestellten Umbaus wurde in der gesamten Einrichtung, in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorgaben des Landespflegerechts WTG, WLAN-Verfügbarkeit hergestellt. Dies ermöglicht es uns in jedem Bewohnerzimmer Bildtelefonie durchzuführen – auch bei bettlägerigen Bewohnern, die das Zimmer gar nicht mehr verlassen können. Selbst im Falle einer etwaigen infektionsbedingten Quarantäne/ Isolation kann man auf diese Art und Weise Sozialkontakte aufrechterhalten.

Entsprechend haben wir die politisch initiierten Lockerungen hinsichtlich der Besuchsregelung grundsätzlich begrüßt.

Aber:

Der Infektionsschutz der höchst vulnerablen Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner muss weiterhin höchste Priorität genießen, um den Eintrag von Coronaviren (oder eines vergleichbaren, ggf. zukünftigen Infektionsgeschehens) in unser Haus zu erschweren und Bewohner und Personal gleichermaßen zu schützen.

Das vorliegende Konzept soll die Schutzbedürfnisse einerseits und das Kontaktbedürfnis andererseits gleichermaßen berücksichtigen und einen Rahmen für sichere Besuche in unserer Einrichtung ermöglichen.

Wir freuen uns, dass wir auf dieser Grundlage der Erstfassung dieses Konzepts bereits seit dem 10. Mai 2020 wieder Besuche in unserem Hause ermöglichen konnten und mit der Überarbeitung zum 01. Juli 2020 weitere Lockerungen vornehmen können.

Dennoch: jedem Besuch haftet ein Restrisiko an. Die Möglichkeiten zur Kontaktpflege via Skype und WhatsApp stellen gemäß unserer Einschätzung auch weiterhin eine sichere Alternative zu Besuchen vor Ort dar.

Zur Information:

- *Wir bieten allen interessierten Bewohnern **kostenfrei** einen **Internetzugangsschlüssel** an.*
- *Dieser ist für 4 Wochen gültig und kann am Empfang des Hauses abgeholt werden.*
- *Unser Gedanke hierbei:*
  - *Ggf. möchten Sie Ihrem Angehörigen ein **Smartphone** zukommen lassen, damit er hierüber jederzeit mit Ihnen über Bildtelefonie etc. in Verbindung treten kann.*
  - *Gerne geben wir in diesem Fall den Netzwerkschlüssel im Gerät ein, um die WLAN-Verbindung herzustellen.*

Steuerungsgruppe

Alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen wurden in einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Geschäftsführung / Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, stv. Pflegedienstleitung & Qualitätsbeauftragter unter Beteiligung des externen Hygienebeauftragten erarbeitet.

Beteiligte Personen:

- Bernd Hoffmann, Geschäftsführer & Einrichtungsleiter
- Sabine Hoffmann, Pflegedienstleitung
- Jens Kießler, stv. Pflegedienstleitung & Qualitätsbeauftragter
- Andreas Clarin, ext. Hygienebeauftragter (Hygieneakademie Ruhr)

Aktuelle Verordnungen, Vorgaben und Entwicklungen im Pandemie-Geschehen wurden und werden jederzeit zeitnah, persönlich oder telefonisch, unter den Beteiligten abgestimmt und sofern erforderlich Maßnahmen angepasst bzw. neu umgesetzt.

Die Zusammenfassung des vorliegenden Konzepts wurde durch die Geschäftsführung / Einrichtungsleitung vorgenommen.

Besuchsablauf ab 01. Juli 2020

Besuchszeiten und -dauer

- Besuche sind von **Montag – Sonntag** zwischen **13 und 17 Uhr** möglich.
- Voranmeldungen / Terminvereinbarungen sind ab dem 01. Juli 2020 **nicht mehr erforderlich**.
- Die Bewohner dürfen **täglich bis zu zwei Besuche** erhalten.
- In den **Einzelzimmern** der Bewohner sind **je Besuch 2 Besucher** zulässig.
- Bei Besuchen im **Außenbereich** sind **je Besuch bis zu 4 Besucher** zulässig.
- Die **Besuchsdauer** wird **je Besuch** auf **1 Stunde** begrenzt.
- Bitte beachten Sie dass **außerhalb der genannten Besuchszeiträume kein Zugang zur Einrichtung** gewährt wird.
- Ausnahmeregelungen bzw. abweichende Besuchszeiten bedürfen der Genehmigung durch Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung bzw. deren Stellvertretungen. Wir bitten um Verständnis, dass diese ausschließlich bei Vorlage eines wichtigen Grundes (z.B. Sterbebegleitung) gewährt werden können.

Besuchsort

- Die zuvor eingerichteten **Besuchsräume und –kabinen** im Innen- und Außenbereich unserer Einrichtung werden zum 01. Juli 2020 **nicht mehr vorgehalten.**
- Besuche erfolgen **im Einzelzimmer** des Bewohners.
- Aufenthalte in anderen Bereichen wie Gruppenräumen, insbesondere den Wohnküchenbereichen, sind ausdrücklich nicht zulässig. Dies beinhaltet auch den Raucherraum im 3. Obergeschoss. Der Besucher **sucht unmittelbar den Bewohner in dessen Individualbereich** auf.
- Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, sich mit den Bewohnern im Garten der Einrichtung aufzuhalten – **die Hygienevorgaben und an entsprechender Stelle im Konzept detailliert beschriebenen Voraussetzungen sind hierbei strikt zu beachten und seitens der Besucher umzusetzen.**

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben (im Innen- als auch Außenbereich des Hauses) sind die anwesenden Mitarbeiter befugt, die Besucher der Einrichtung zu verweisen.

Anmeldung am Empfang (Haupteingang) / Screening & Unterweisung

- Die Besucher finden sich vor dem geplanten Besuch am Haupteingang der Einrichtung ein. Dies gilt sowohl für Besuche **innerhalb des Hauses** (ab 01. Juli im Einzelzimmer der Bewohner) als auch für Besuche, die **im Außenbereich erfolgen** sollen. Eine vorherige Registrierung ist unabdingbar!
- Zunächst wird mit einem **Infrarot-Thermometer** kontaktlos die **Körpertemperatur** der Besucher gemessen.
- Nur bei **Normtemperatur** wird ein Zugang zur Einrichtung gewährt.
- Erkrankten Besuchern (Fieber, Erkältung etc.) ist der Besuch des Hauses nicht gestattet.
- Die Verwaltungsmitarbeiter weisen die Besucher umgehend auf die nachfolgenden **Ausschlusskriterien** hin:

Besuchsverbot

Besuche sind für folgende Personengruppen komplett verboten:

Personen, **die erkältet sind und grippeähnliche Symptome, insbesondere Fieber, Husten etc. aufweisen**

Personen, **die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben**, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtung nicht betreten.

Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (Personen die in direktem Kontakt mit Infizierten standen oder sich im selben Raum mit Infizierten aufhielten) dürfen diese Einrichtung nicht betreten.

Der Einrichtungsleiter

- Die Besucher registrieren sich im nächsten Schritt in einem **Besuchsregister**. Auf diesem wird per Unterschrift bestätigt, dass die getroffenen Aussagen korrekt sind.
    - Das Besuchsregister dient der Rückverfolgbarkeit (im Falle eines etwaigen Infektionsgeschehens in unserem Hause).
    - Die Daten werden nach 4 Wochen vernichtet, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

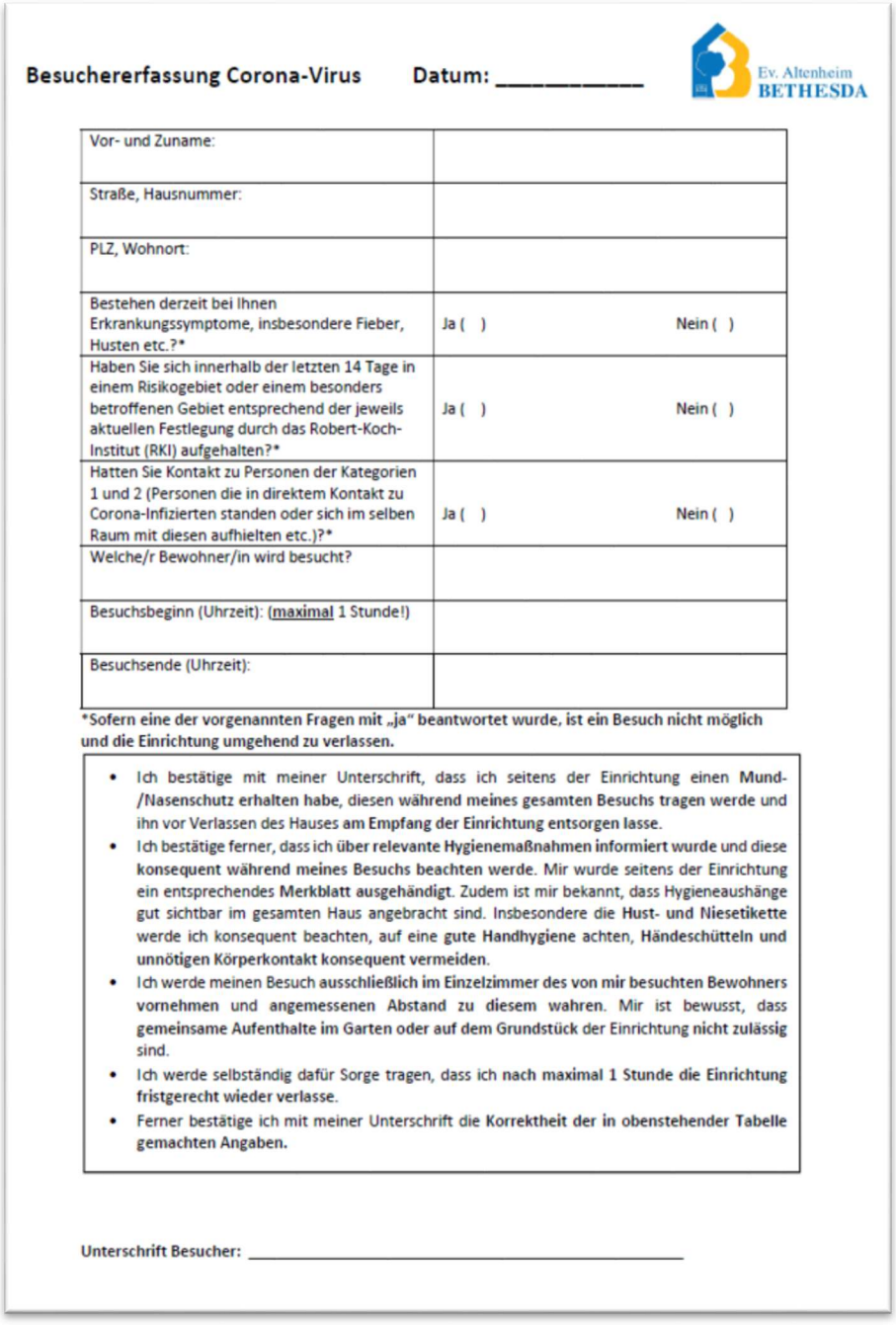

Besuchererfassung Corona-Virus **Datum: _____**

Ev. Altenheim BETHESDA

Vor- und Zuname:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Wohnort:		
Bestehen derzeit bei Ihnen Erkrankungssymptome, insbesondere Fieber, Husten etc.?*	Ja ( )	Nein ( )
Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten?*	Ja ( )	Nein ( )
Hatten Sie Kontakt zu Personen der Kategorien 1 und 2 (Personen die in direktem Kontakt zu Corona-Infizierten standen oder sich im selben Raum mit diesen aufhielten etc.)?*	Ja ( )	Nein ( )
Welche/r Bewohner/in wird besucht?		
Besuchsbeginn (Uhrzeit): (maximal 1 Stunde!)		
Besuchsende (Uhrzeit):		

*Sofern eine der vorgenannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde, ist ein Besuch nicht möglich und die Einrichtung umgehend zu verlassen.

- Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich seitens der Einrichtung einen Mund-/Nasenschutz erhalten habe, diesen während meines gesamten Besuchs tragen werde und ihn vor Verlassen des Hauses am Empfang der Einrichtung entsorgen lasse.
- Ich bestätige ferner, dass ich über relevante Hygienemaßnahmen informiert wurde und diese konsequent während meines Besuchs beachten werde. Mir wurde seitens der Einrichtung ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt. Zudem ist mir bekannt, dass Hygieneaushänge gut sichtbar im gesamten Haus angebracht sind. Insbesondere die Hust- und Niesetikette werde ich konsequent beachten, auf eine gute Handhygiene achten, Händeschütteln und unnötigen Körperkontakt konsequent vermeiden.
- Ich werde meinen Besuch ausschließlich im Einzelzimmer des von mir besuchten Bewohners vornehmen und angemessenen Abstand zu diesem wahren. Mir ist bewusst, dass gemeinsame Aufenthalte im Garten oder auf dem Grundstück der Einrichtung nicht zulässig sind.
- Ich werde selbständig dafür Sorge tragen, dass ich nach maximal 1 Stunde die Einrichtung fristgerecht wieder verlasse.
- Ferner bestätige ich mit meiner Unterschrift die Korrektheit der in obenstehender Tabelle gemachten Angaben.

Unterschrift Besucher: _____

- Besucher werden über die Hygienevorgaben **persönlich** informiert. Diese sind **zudem durch Aushänge** an zahlreichen Stellen im Haus veröffentlicht.
- Die Maßnahmen beinhalten die Verpflichtung zum permanenten Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Gebäude**, Erfordernis der **Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen** des Hauses, **Einhaltung von Husten- und Niesetikette**.
- Die Besucherinnen und Besucher haben grundsätzlich einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten**.

Sofern während des Besuchs **Bewohner und Besucher durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und **vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion** erfolgt ist, **kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgesehen werden**. In diesem Fall sind auch **körperliche Berührungen zulässig**.

- **Händedesinfektionsmittel** steht Ihnen sowohl am Haupteingang als auch in den Wohnbereichen (vor den Aufzügen) zur Verfügung.
- Die **Schutzausrüstung** erhalten die Besucher **bei Betreten** des Hauses – bei Verlassen der Einrichtung wird diese wieder **abgegeben** und **verbleibt in der Einrichtung.**

Sie können selbstverständlich auch **Ihre private Mund-Nasen-Maske mitbringen und tragen.**

Für die besuchten Bewohner stellen wir Ihnen ebenfalls **einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung,** sofern dieser von ihm / ihr toleriert wird.

Besuche im Einzelzimmer

- Die Besucher begeben sich **unmittelbar nach Anlegen der Schutzausrüstung und Durchführung der Hygienemaßnahmen auf direktem Weg in das Zimmer des Bewohners**.
- Im Einzelzimmer sind **bis zu 2 gleichzeitige Besucher** möglich.
- Die maximale Besuchsdauer beträgt 1 Stunde, maximal sind 2 Besuche pro Tag möglich.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt natürlich auch während des Besuchs im Einzelzimmer. **Zudem besteht auch im Zimmer des Bewohners die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes**.

Besuche im Außenbereich

- Im Außenbereich sind **bis zu 4 gleichzeitige Besucher** möglich.
- Die maximale Besuchsdauer beträgt auch hier 1 Stunde, maximal sind 2 Besuche pro Tag möglich.
- **Alle** (der maximal 4) Personen, die zu Besuch vor Ort sind, **müssen sich am Empfang registrieren**, um eine Rückverfolgbarkeit im Falle eines Infektionsgeschehens zu ermöglichen.
- Bitte vermeiden Sie die Bildung von **Gruppen / Menschenansammlungen im Außenbereich**.
- **Hygienevorgaben** sind **auch im Außenbereich konsequent einzuhalten,** die Besucher müssen **auch im Außengelände durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- Halten Sie auf jeden Fall **Abstand zu übrigen Besuchern und insbesondere unseren Bewohnern, die Ihnen auf unserem Grundstück ggf. ohne Mundschutz begegnen sollten** (es besteht für Bewohner, die auf unserem Grundstück Spaziergänge unternehmen, kein „Maskenzwang"), **ein.**
- Bei uns gilt nicht „*rechts vor links*", **bei uns hat der Bewohner Vorfahrt**. ☺
- Bitte beachten Sie dies während Ihres Besuchs und **meiden Sie unnötige Kontakte und Begegnungen mit Dritten**.

Wer bringt die Bewohner in den Garten?

Szenario 1 – „Bewohner kann Mund-Nasen-Schutz tragen":

- **Nur eine Person** der jeweiligen Besuchergruppe geht in den Wohnbereichen, sucht den Bewohner auf, und **nimmt ihn mit in den Außenbereich**, wo die übrigen Besucher warten.
- **Die körperliche Nähe des Transfers setzt voraus, dass sowohl Bewohner als auch Besucher durchgängig einen Mundschutz tragen!**
- **Dies ist auch Voraussetzung für gemeinsame Spaziergänge mit immobilen Bewohnern, die eine körperliche Unterstützung erfordern (z.B. durch Schieben eines Rollstuhls).**

Szenario 2 – „Bewohner akzeptiert keinen Mund-Nasen-Schutz bzw. kann diesen aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen":

- In diesem Fall ist es unabdingbar, **dass der Bewohner durch unser Personal in den Garten begleitet wird** und **während des gesamten Besuchs von allen Besuchern ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zum Bewohner eingehalten wird.** Gemeinsame **Spaziergänge mit Bewohnern, die**

Mobilitätsunterstützung benötigen, sind in jenem Fall leider nicht gestattet.

- Da ein unangemeldeter, spontan erforderlicher Transfer in den Garten für uns die betrieblichen Abläufe erheblich belastet, **bitten wir um rechtzeitige vorherige telefonische Benachrichtigung des Wohnbereichs, wann Sie zu Besuch kommen möchten.**
- Unsere Mitarbeiter werden den jeweiligen Bewohner dann zur vereinbarten Zeit in den Garten bringen und anschließend dort wieder abholen.

Sonderfall „Bewohner in Quarantäne“

- **Neuaufnahmen** und **Bewohner, die nach einer stationären Krankenhausbehandlung / Rehamaßnahme** oder dergleichen zurückkehren, **verbleiben vorsorglich 14 Tage im Einzelzimmer in Quarantäne** – auch wenn diese symptomfrei sind und auch wenn eine erste Corona-Testung negativ war.

Zitat aus dem Gesetzestext hierzu:
„Bei Aufnahmen in die Pflegeeinrichtung ist, auch wenn ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt wird, nach den Empfehlungen des RKI zunächst eine Isolierung vorzunehmen. Die Dauer dieser Isolierung ist aber durch die Vornahme einer zweiten Testung zum Ende der Inkubationsphase zu begrenzen. Die erste Testung soll nach Möglichkeit auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde bereits in der eigenen Häuslichkeit oder vor Entlassung aus dem Krankenhaus durchgeführt werden“.

- „Quarantäne“ heißt nicht „Stubenarrest“. Natürlich können die **symptomfreien** Bewohner sich im **Garten bzw. Außenbereich** unseres Hauses, allerdings stets Abstand zu den übrigen Bewohnern haltend, frei bewegen. Das **konsequente Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die erforderliche Compliance (d.h. Mitwirkungsfähigkeit und Handlungseinsicht)** ist hierbei naturgemäß **unabdingbar**.

- Gem. aktueller Empfehlungen (dies wurde auch seitens der Stadt Essen nochmals bestätigt) soll **nach rd. 10 Tagen** (d.h. innerhalb einer möglichen Inkubationszeit) durch den behandelnden Hausarzt ein **zweiter Abstrich** durchgeführt werden. **Sollte auch dieser zweite Abstrich negativ sein, wird die Quarantäne beendet.**

Unter **Einhaltung der vorbenannten Schutzmaßnahmen, die auch für die Besuche in Einzelzimmern gelten, können selbstverständlich ab dem 01. Juli 2020 auch die Bewohner Besuche empfangen, die sich rein vorsorglich (symptomfrei) in Quarantäne befinden**.

Bewohner mit Verdacht auf eine Infektion (symptomatische Bewohner) als auch bestätige Infektionsfälle sind im Regelfall von Besuchen ausgenommen.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung auch mit Angehörigen verlassen, **sofern die Vorgaben der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten werden**.
- Eine Mitnahme der Bewohner ist grundsätzlich **ab 13 Uhr möglich** - wegen des erforderlichen **Screenings der Besucher** und der zuvor erwähnten Notwendigkeit der **Registrierung**.
- Damit die Pflegekräfte die Bewohner rechtzeitig für den Ausflug vorbereiten können, **erbitten wir eine vorherige telefonische Information der Wohnbereiche.**
- **Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.**
- Angehörige, die Bewohner über die Grundstücksgrenzen des Altenheims hinaus mitnehmen möchten, **erhalten einen Ausdruck der relevanten Sicherheitsmaßnahmen gem. Coronaschutzverordnung und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Sie die Vorgaben konsequent einhalten** und die **Verantwortung hierfür übernehmen**.
- Bewohner und Besucher sowie alle Personen, mit denen der Bewohner in Kontakt kommt, müssen **PERMANENT einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern nicht möglich ist**, was vor allen Dingen bei immobilen Bewohnern (Rollstuhlfahrer etc.) die Regel darstellt.
- Um eine anschließende Quarantäne bei Rückkehr in die Einrichtung zu vermeiden, wurde vom Land NRW die Dauer des Verlassens **auf maximal 6 Stunden** begrenzt.
- Wir würden jedoch sehr begrüßen, wenn Sie **spätestens um 17 Uhr den auswärtigen Besuch beenden und in die Einrichtung zurückkehren könnten**.

- **Andernfalls werden Sie ggf. mit Wartezeit an der Eingangstür rechnen müssen**, da der **Empfang zu späterer Zeit nicht mehr besetzt ist** und somit die Türöffnung und Dokumentation der Rückkehr nur durch die **Pflegekräfte**, die ihrer Tätigkeit im Wohnbereich nachgehen und **zuvor die aktuellen Arbeitsabläufe zu Ende bringen (oder jene unterbrechen) müssen**, erfolgen kann. **Bitte vermeiden Sie diese Mehrbelastung für unser Team durch eine frühzeitige Rückkehr!**

Umsetzungsbeispiel:

Maria Müller möchte ihre Mutter Liselotte Scheuer um 13 Uhr in der Einrichtung abholen, um mit ihr zu Hause mit den übrigen Familienmitgliedern den 90. Geburtstag nachzufeiern, der ausgerechnet in die Corona-Krise (und damit „ins Wasser") gefallen ist.

Schritt 1: Telefonische Voranmeldung
Frau Müller ruft einen Tag zuvor im Wohnbereich an und kündigt den Besuch an, damit die Pflegekräfte sich darauf einstellen und Frau Scheuer zum vereinbarten Zeitpunkt für den Ausflug vorbereiten können.

Schritt 2: Registrierung am Empfang / Verpflichtungserklärung
Sie meldet sich am folgenden Tag zum vereinbarten Zeitpunkt (13 Uhr) am Empfang an, wird als Besucher registriert und unterzeichnet ein Formular, wodurch sie sich verpflichtet während der Abwesenheit die Vorgaben der CoronaschutzVO (von der sie auch eine Kopie erhält) zu beachten und die Verantwortung für den Ausflug zu übernehmen.

Schritt 3: Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Anschließend holt Frau Müller ihre Mutter auf direktem Wege im Wohnbereich ab.
Beide tragen einen Mund-Nasen-Schutz, den sie auch während der Fahrt mit dem PKW nach Hause nicht ablegen. Am Ziel angekommen weicht die Anspannung und beide nehmen sich, sichtlich bewegt in den Arm – was auch kein Problem ist, da beide weiterhin ihre Schutzmasken tragen. Im Wohnzimmer angekommen, setzen auch die übrigen Familienmitglieder die Schutzmasken auf, bevor sie Frau Scheuer herzlich umarmen.
Erst als Frau Scheuer einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu den übrigen Gästen eingenommen hat, kann ihr der Mund-Nasen-Schutz entfernt werden. Dieser Abstand muss somit auch eingehalten werden, während gemeinsam Kaffee und Kuchen verspeist wird. Danach kann man ihr dann wieder die Schutzmaske aufsetzen – und näher aneinanderrücken.

Schritt 4: Rückkehr
Um 17 Uhr trifft Frau Müller mit ihrer Mutter wieder am Empfang des Ev. Altenheim Bethesda ein. Die Verwaltungsmitarbeiter dokumentieren den Zeitpunkt der Rückkehr. Da die maximal vorgegebene Dauer für einen auswärtigen Aufenthalt nicht überschritten wurde, ist eine Isolation bzw. Quarantäne von Frau Scheuer nicht erforderlich.